

hat entschuldigen lassen müssen. Ich habe deshalb den Herrn Vicepräsidenten Oberbürgermeister Pfotenhauer gebeten, ihn in seiner Stelle einstweilen heute zu vertreten. Ich hoffe, die Kammer genehmigt das. Ich bitte den Herrn Vicepräsidenten, den Vortrag aus der Registratur zu beginnen.

(Nr. 501.) Bericht der zweiten Deputation über das Königl. Decret Nr. 55, die Aufnahme einer 4½ procentigen Anleihe bei dem Reichsinvalidenfonds betreffend.

Präsident von Zehmen: Kommt auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 502.) Bericht der zweiten Deputation über das Königl. Decret Nr. 37, die Erbauung einer Eisenbahn von Schwarzenberg nach der Landesgrenze bei Johannegeorgenstadt betr.

(Nr. 503.) Unterlage zum mündlichen Bericht der II. Deputation über das Königl. Decret Nr. 59, Rückgabe einer Eisenbahncanion betreffend.

(Nr. 504.) Unterlage zum mündlichen Bericht derselben Deputation über das Königl. Decret Nr. 60, den Bahnhof Altenburg betreffend.

(Nr. 505.) Vergleich zum mündlichen Berichte der dritten Deputation über den Antrag der Abgg. Sachse und Genossen bezüglich der Tagegelder für die Abgeordneten betreffend.

Präsident von Zehmen: Sämmtliche Nummern werden auf eine der nächsten Tagesordnungen zu bringen sein.

(Nr. 506.) Protokoll der Zweiten Kammer vom 11. Juni 1874, die Mittheilung der Zweiten Kammer über die zum Vertagungsdecrete unter c. und d. gefaßten Beschlüsse betreffend.

Präsident von Zehmen: Ich habe die Kammer zu ersuchen, über diesen Gegenstand den Vortrag des Herrn Secretär Bühr entgegenzunehmen*).

Secretär Bürgermeister Bühr: Da bei dem Vortrage des Protokollextractes über die erste Verhandlung der Zweiten Kammer bezüglich des gedachten Gegenstandes sich ergeben hatte, daß zwischen den Beschlüssen der diesseitigen und der jenseitigen Kammer in 2 Punkten Meinungsverschiedenheiten vorlagen, so beschloß in der gestrigen Sitzung die Hohe Erste Kammer, das vorschriftsmäßige Vereinigungsverfahren einzuleiten, und beauftragte damit ihrerseits die diesseitige Verfassungsdeputation. Seiten des Präsidii der Zweiten Kammer, welche hiervon Kenntniß erlangt hatte, wurde nun Veranlassung genommen, dem diesseitigen Directorium mitzutheilen, daß die Auffassung, welche die

jenseitigen Beschlüsse in dieser Kammer gefunden haben, eine nicht ganz zutreffende, eine irrthümliche sei, indem die Absicht der Zweiten Kammer bei den in Rede stehenden 2 Punkten nicht dahin gegangen sei, in der Hauptsache von den diesseitigen Beschlüssen sich zu entfernen, sondern nur dahin, neben und zugleich mit den auf das einschlagende Königl. Decret zu fassenden Beschlüssen dem Directorium der jenseitigen Kammer eine Ermächtigung zu geben, wie sie am Schlusse des Landtags und im Vertagungsfalle gewöhnlich ertheilt wird. Um nun die Absehung des Vereinigungsverfahrens zu vermeiden, hat der Herr Präsident Dr. Schaffrath Veranlassung genommen, in der gestrigen Nachmittagsitzung der Zweiten Kammer der Letzteren von dieser Sachlage Kenntniß zu geben, und zu Protokoll constatirt, daß die Beschlüsse unter c. und d., es sind diese jene Beschlüsse, welche die Zweite Kammer dem diesseitigen Beschlüsse hinzugefügt hatte und worin eben der Grund der Meinungsverschiedenheit zu finden war — durchaus keine Antwort auf das Königl. Decret, sondern lediglich eine von der Zweiten Kammer ihrem Directorium ertheilte Ermächtigung enthalten sollten, daß also diese beiden Punkte sich lediglich als Interna der Zweiten Kammer darstellten. Durch diese Erklärung, womit die Zweite Kammer auf eine Seiten des Präsidenten an sie gerichtete bezügliche Anfrage sich einverstanden erklärt hat, ist soviel nachgewiesen und constatirt, daß die Zweite Kammer nur die Berathung über das Vertagungsdecret dazu benutzt hat, gleichzeitig die in Rede stehende Ermächtigung ihrem Directorio zu ertheilen. Es fällt hiermit der Grund der Meinungsverschiedenheit, welche nach dem gestrigen Protokoll sich herausgestellt hatte, hinweg. Ich habe hinzuzufügen, daß das diesseitige Directorium die Angelegenheit anders, als sie gestern in der Hohen Kammer referirt worden ist, aufzufassen nicht in der Lage war, weil das vorliegende Protokoll der Zweiten Kammer nachweist, daß in der Zweiten Kammer uno actu nicht bloß über die beiden von der Ersten Kammer gefaßten Beschlüsse, sondern gleichzeitig und uno tenore auch über die beiden Ermächtigungspunkte, welche lediglich als ein Internum der jenseitigen Kammer anzusehen gewesen sind, sich schlüssig gemacht hatte. Es ist daher die Annahme eine nicht ganz begründete und zutreffende, daß der jenseitige Beschluß diesseits falsch aufgefaßt worden sei. Zur Sache selbst aber hat die Differenz sich erledigt und es wird nicht mehr nöthig sein, das Vereinigungsverfahren abzusetzen, vielmehr wird die Ausfertigung der ständischen Schrift nunmehr unverweilt erfolgen können.

Präsident von Zehmen: Die anscheinende Differenz zwischen den Beschlüssen der Ersten und Zweiten Kammer auf das Königl. Decret Nr. 61, die Anträge der Staatsregierung in Bezug auf die bevorstehende Vertagung betreffend, hat sich als ein einfaches Mißverständnis herausgestellt, welches dadurch veranlaßt gewesen ist, daß in dem

*) M. I. R. S. 617 flg. 700 flg., 704 flg.

„ II. R. S. 1702 flg. 1779.